	JAR-FCL 2 Ausbildungshandbuch Teil 1 - Ausbildungsplan Allgemeines	Kapitel: 1-5 Abschnitt: 1 Ausgabe: 16.06.2003
---	---	---

Allgemeines

1 Ziel des Lehrganges

Der Lehrgang soll dem Bewerber ausreichende theoretische Kenntnisse und praktische Fertigkeiten vermitteln, die für das sichere Führen des Hubschraubermusters notwendig sind.

Die theoretische Ausbildung beinhaltet folgende Abschnitte, kann aber auch umfangreicher sein:

- i. Festigkeitsverband des Hubschraubers, Getriebe, Rotor und Ausrüstung, Normalbetrieb von Systemen und Störungen.
- ii. Betriebsgrenzen
- iii. Flugleistung, Flugplanung und –überwachung
- iv. Beladung, Schwerpunkt und Bereitstellung
- v. Notverfahren
- vi. Besondere Anforderungen für Hubschrauber mit elektronischer Fluginstrumentenanlage (EFIS)
- vii. Sonderausrüstungen

Die praktische Ausbildung soll den Bewerber befähigen:


- i. den Hubschrauber sicher innerhalb seiner Betriebsgrenzen zu führen
- ii. sämtliche Übungen ruhig und exakt durch zu führen
- iii. gutes Urteilsvermögen und Verhalten als Luftfahrer zu zeigen
- iv. Luftfahrtkenntnisse anzuwenden
- v. Zu jedem Zeitpunkt des Fluges die Kontrolle über den Hubschrauber zu behalten, so dass die erfolgreiche Durchführung eines Verfahrens oder einer Übung zu keiner Zeit ernsthaft gefährdet ist.

2 Voraussetzung vor Beginn der Ausbildung

- a) keine – für einmotorige Hubschraubermuster
- b) 70 Stunden als verantwortlicher Pilot auf Hubschraubern beim Ersterwerb einer Musterberechtigung für mehrmotorige Hubschrauber mit einem Piloten.

3 Dauer der Ausbildung

- a) die Dauer der theoretische Ausbildung richtet sich nach der Komplexität des betreffenden Hubschraubermusters.
- b) die Dauer der praktischen Ausbildung bei einmotorigen Hubschraubermustern beträgt mindestens 5 Flugstunden zzgl. einer praktischen Prüfung. Bei nicht Erreichen des Ausbildungszieles liegt die Dauer der Ausbildung im Ermessen des FI/TRI.
- c) die Dauer der praktischen Ausbildung bei mehrmotorigen Hubschraubermustern beträgt mindestens 8 Flugstunden zzgl. einer praktischen Prüfung. Bei nicht Er-

	JAR-FCL 2 Ausbildungshandbuch Teil 1 - Ausbildungsplan Allgemeines	Kapitel: 1-5 Abschnitt: 1 Ausgabe: 16.06.2003
---	---	---

reichen des Ausbildungszieles liegt die Dauer der Ausbildung im Ermessen des FI/TRI.

- d) der Lehrgang für Musterberechtigungen einschließlich der theoretischen Ausbildung ist innerhalb der sechs Monate, die der praktischen Prüfung vorangehen, abzuschließen.

4 Erleichterung für vorhandene Erfahrungen

- a) keine – für einmotorige Hubschraubermuster
b) keine – für mehrmotorige Hubschraubermuster mit einem Piloten.

5 Prüfung

- a) Theoretische Befähigungsüberprüfung

Die Anzahl der Fragen der schriftlichen oder computergestützten Prüfung richtet sich nach der Komplexität des Hubschraubers. Um die Prüfung zu bestehen müssen 75% der Punkte erreicht werden.

- b) Praktische Befähigungsüberprüfung

Der Bewerber muss die Abschnitte 1 bis 5 der praktischen Befähigungsüberprüfung bestehen. Wird mehr als ein Abschnitt nicht bestanden ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Wird in einem Abschnitt eine Übung nicht bestanden, so gilt dieser Abschnitt als nicht bestanden. Der nicht bestandene Abschnitt muss wiederholt werden. Wird in der Wiederholungsprüfung ein Abschnitt nicht bestanden, ist die gesamte Prüfung zu wiederholen. Dies gilt auch für die bereits bestandenen Abschnitte. Alle Abschnitte der praktischen Prüfung sind innerhalb von 6 Monaten abzuschließen.

Nach einer nicht bestandenen Prüfung kann eine weitere Ausbildung erforderlich sein. Werden auch im zweiten Versuch nicht alle Abschnitte bestanden, ist die weitere Ausbildung vom Prüfer festzulegen. Die Anzahl der Prüfversuche ist nicht beschränkt.